

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2018

Stiftung Dankensberg
Dankensbergstrasse 12
5712 Beinwil am See
Telefon 062 765 48 60
Fax 062 765 48 62
verwaltung@dankensberg.ch
www.dankensberg.ch



1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt (auch für Feriengäste) eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 4'500.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 20 Tagen via LSV* seit deren Ausstellung zu begleichen.

Bei nichteinhalten dieser Frist erfolgt eine Mahnung. Ab dem 46 Tag verrechnen wir 5% Verzugszins. Der Rechnungsbetrag wird vom Bewohner oder dessen Vertreter geschuldet.

**Sie sind verpflichtet, die Zahlungen via LSV zu leisten. Ihre Bank wird ermächtigt, die von uns gestellte Rechnung Ihrem Bankkonto (kein Postkonto) nach 20 Tagen zu belasten. Das LSV Formular wird Ihnen bei Heimeintritt abgegeben. Die Originalrechnung erhalten Sie weiterhin.*

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetage gelten als Anwesenheitstage.

4.1	Pensionstaxe Ferienzimmer	ab CHF	114.00
4.2	Pensionstaxe Haus A Einerzimmer	CHF	107.00 – 139.00
4.3	Pensionstaxe Haus B Einerzimmer	CHF	119.00 – 139.00
4.4	Pensionstaxe Haus C Einerzimmer	CHF	139.00
4.5	Pensionstaxe Haus C Doppelzimmer (pro Bett)	CHF	114.00
4.6	Taxreduktion bei Abwesenheit	- CHF	10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe abzüglich der Taxreduktion bei Abwesenheit bis zur Wiederbelegung weiterverrechnet, längstens aber 30 Tage. Innert dieser Frist muss das Zimmer/der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt werden.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

5.1 Betreuungsleistungen CHF 40.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden:

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.2 nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 70.00

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Stiftung Dankensberg ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit einseitig zu ändern.

10 Genehmigung durch den Stiftungsrat der Trägerschaft

Beinwil am See, 31. Dezember 2017

Hans Schärer, Stiftungsratspräsident



Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Eintrittspauschale		CHF	400.00
Reservationspauschale nur für Feriengäste <i>(wird bei Nichteintritt nicht rückerstattet)</i>		CHF	400.00
Schlussreinigung bei Austritt oder Zimmerwechsel		CHF	400.00
Todesfallkosten		CHF	400.00
Kleiderbeschriftung 144 Stk. (beim Eintritt obligatorisch)		CHF	250.00
Verlust Zimmerschlüssel		CHF	100.00
Verlust Briefkastenschlüssel		CHF	50.00
Postnachsendungen		CHF	25.00
Telefonanschluss Auf- und Abschaltungsgebühr	Einmalig je	CHF	43.00
Telefon Aufschaltgebühr International	Einmalig	CHF	75.60
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren exkl. Spezielle Nr.*	Pro Monat	CHF	30.00
Spezielle Nummern (Auskunftsdienste, Business-/Sonderrufnr., etc.)*			nach Aufwand
Telefon Eintrag localsearch	Pro Jahr	CHF	16.50
Telefon Eintrag Aktivierung localsearch	Einmalig	CHF	14.60
Anschlussgebühr TV	Pro Monat	CHF	40.00
Miete mobiler Notruf	Pro Monat	CHF	20.00
Miete Rollstuhltischli	Pro Monat	CHF	15.00
Miete Bewegungsmatte	Pro Tag	CHF	2.00
Zimmerservice	Pro Mahlzeit	CHF	5.00
Kilometerentschädigung	Pro Km	CHF	1.00
Zusätzliche Arbeitsleistungen aller Bereiche	Pro Stunde	CHF	70.00
Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Getränke - Coiffeur, Podologie, etc. - Toiletten-/Kosmetikartikel - Näharbeiten persönlicher Wäsche - Persönliche Anschaffungen - Reparaturen persönlicher Effekten - weitere persönliche Bedürfnisse			nach Aufwand
Personentransporte			nach Aufwand
Verpflegung von Angehörigen und Gästen			nach Aufwand
Arzneimittel und Hygieneartikel			nach Aufwand
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum			nach Aufwand
Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören			nach Aufwand

(Telefon- und TV-Anschlüsse können jeweils auf Ende Monat gekündigt werden.)

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen, gültig ab 01.01.2018

Pflegestufe	Zeitwert	Pflegetaxen KVG – pflichtige Kosten			Betreuungstaxen nicht KVG pflichtige Kosten
		Versicherer Krankenkasse (CHF/Tag)	Restkosten Wohnsitzgemeinde (CHF/Tag)	Anteil Bewohner (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.00	0.00	1.60	40.00
2-b	21 - 40	18.00	0.00	13.70	40.00
3-c	41 - 60	27.00	4.20	21.60	40.00
4-d	61 - 80	36.00	16.30	21.60	40.00
5-e	81 - 100	45.00	28.40	21.60	40.00
6-f	101 - 120	54.00	40.50	21.60	40.00
7-g	121 - 140	63.00	52.60	21.60	40.00
8-h	141 - 160	72.00	64.70	21.60	40.00
9-i	161 - 180	81.00	76.80	21.60	40.00
10-j	181 - 200	90.00	88.90	21.60	40.00
11-k	201 - 220	99.00	101.00	21.60	40.00
12-l-a	221 - 240	108.00	113.10	21.60	40.00
12-l-b	241 - 260	108.00	134.20	21.60	40.00
12-l-b	261 - 280	108.00	155.30	21.60	40.00
12-l-b	281 - 300	108.00	176.40	21.60	40.00
12-l-b	301 - 320	108.00	197.50	21.60	40.00